



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 22.06.2021

Meldungsnummer: BH07-0000002329

Publizierende Stelle

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

Verfügung nach Art. 934a Abs. 1 OR, Simsek

Betroffene Organisation:

Simsek
CHE-100.591.240
Wilerstrasse 2
9602 Bazenheid

Ausgangslage:

1. Nach Feststellungen des Amtes für Handelsregister und Notariate Kanton St.Gallen hat folgendes Einzelunternehmen kein Rechtsdomizil mehr:

- **Simsek** (CHE-100.591.240), in Bazenheid (Kirchberg SG)

2. Mit Aufforderung durch Einschreibebrief vom 24.03.2021 und dreimalige Publikation der Aufforderung im SHAB vom 07.04.2021, 08.04.2021 sowie 09.04.2021, Nrn. BH00-0000000788, BH00-0000000881, BH00-0000000919 wurde das Einzelunternehmen aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung anzumelden. Auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht wurde hingewiesen.

3. Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen wurde dem Amt für Handelsregister und Notariate kein neues Rechtsdomizil angemeldet.

Verfügung:

1. Das Einzelunternehmen Simsek, in Bazenheid (Kirchberg SG) wird von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht.

2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft Folgendes eingetragen: Simsek, in Kirchberg (SG), CHE-100.591.240, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 261 vom 10.11.1987, S.4381). Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 934a Abs. 1 OR von Amtes wegen gelöscht, weil es über kein Rechtsdomizil mehr verfügt.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Kantonsgericht des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 942 OR). Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag, die Darstellung

des Sachverhalts und die Begründung zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid sowie die angerufenen Beweismittel sind beizulegen. Soweit das nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen (Art. 64 i.V.m. Art. 48 und 50 VRP des Kantons St.Gallen (sGS 951.1)).

Verfügende Stelle:

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister
Davidstrasse 27
9000 St. Gallen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Kantonsgericht des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 942 OR). Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid sowie die angerufenen Beweismittel sind beizulegen. Soweit das nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen (Art. 64 i.V.m. Art. 48 und 50 VRP des Kantons St.Gallen (sGS 951.1)).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 22.07.2021

Kontaktstelle:

Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St.Gallen - Handelsregister,
Davidstrasse 27,
9000 St. Gallen